

StAG § 10
[Einbürgerung]

Schneider

BeckOK Migrations-
und Integrations-
recht, Decker/Ba-
der/Kothe
6. Edition
Stand: 01.10.2020

§ 10 [Einbürgerung]

(1) ¹Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn seine Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind und er

- 1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die**
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder**
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder**
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,**

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

- 2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,**
- 3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,**
- 4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,**
- 5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,**
- 6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,**
- 7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnis-**

se in Deutschland verfügt und

seine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet, insbesondere er nicht gleichzeitig mit mehreren Ehegatten verheiratet ist. ²Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) ¹Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. ²Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

(4) ¹Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. ²Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) ¹Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. ²Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

§ 10 ist die zentrale Norm des Einbürgerungsrechts im Rahmen des StAG. Erfüllt der Einbürgerungsantragsteller die tatbestandlichen Voraussetzungen, vermittelt die Norm – soweit kein Ausschlussgrund nach § 11 vorliegt – einen Einbürgerungsanspruch (→ Rn. 3 ff.). Die Prüfung dieser Norm hat Vorrang vor den sonstigen Regel- bzw. Ermessenseinbürgerungsnormen. Abs. 1 formuliert in seinem Hs. 1 allgemeine tatbestandlichen Erfordernisse (→ Rn. 7 ff.), die um die weiteren Anforderungen der Nr. 1–7 ergänzt werden (→ Rn. 24 ff.), deren Erfüllung der Einbürgerungsanspruch voraussetzt, und gewährt mit Abs. 1 S. 2 eine erste Ausnahme von den Anforderungen der Nr. 1 – Bekenntnis und Loyalitätserklärung – und der Nr. 7 – Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland, sowie die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse – für Personen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Abs. 1 S. 1 sind (→ Rn. 112 f.). Abs. 2 enthält eine Einbürgerungserleichterung für Ehegatten und

die minderjährigen Kinder des Einbürgerungsbewerbers (→ Rn. 114 ff.), während Abs. 3 Einbürgerungserleichterungen im Hinblick auf die Aufenthaltsdauer und die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache gewährt (→ Rn. 10 ff.). Abs. 4 und Abs. 5 konkretisieren die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (→ Rn. 84 ff.). Abs. 6 regelt die Voraussetzungen, unter denen von den Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung abzusehen ist (→ Rn. 100 ff.). Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Prüfungs- und Nachweismodalitäten von Einbürgerungskursen und -tests (→ Rn. 124 ff.).

A. Gesetzeshistorie (Rn. 1, 2)

B. Allgemeines (Rn. 3-6)

I. Einbürgerungsanspruch (Rn. 3-5.1)

II. Antrag (Rn. 6)

C. Voraussetzungen (Abs. 1) (Rn. 7-111d)

I. Allgemeines (Abs. 1 S. 1 Hs. 1) (Rn. 7-23)

1. Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind (Rn. 7, 8)

2. Achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt (Rn. 9)

3. Verkürzungsmöglichkeit für Mindestaufenthalt (Abs. 3) (Rn. 10-19)

4. Handlungsfähigkeit (Rn. 20)

5. Kein Ausschlussgrund nach § 11 (Rn. 21-23)

II. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung (Nr. 1) (Rn. 24-36)

1. Allgemeines (Rn. 24-26)

2. Inhalt des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 27, 28)

3. Charakter des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 29-33)

4. Folgen unvollständiger oder wahrheitswidriger Erklärungen (Rn. 34)

5. Freistellung nach Abs. 1 S. 2 (Rn. 35-36)

III. Unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. besondere Aufenthaltserlaubnisse (Nr. 2) (Rn. 37-50)

1. Allgemeines (Rn. 37, 38)

2. Genehmigungsfreie Aufenthalte (Rn. 39-42)

3. Titel, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermitteln (Rn. 43, 44)

4. Sonstige Aufenthaltserlaubnisse (Rn. 45, 46)

5. Wirksamkeit der Erlaubnisse (Rn. 47-50)

IV. Gesicherter Lebensunterhalt (Nr. 3) (Rn. 51-68)

1. Allgemeines (Rn. 51)

2. Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (Rn. 52-55.1)

3. Personenkreis unterhaltspflichtiger Familienangehörigen (Rn. 56-58)

4. Nicht zu vertretende Inanspruchnahme der Leistung (Rn. 59-64.1)

- 5. Aufstockung (Rn. 65-67)
- 6. Fernwirkungen – Grenze der zeitlichen Zurechnung (Rn. 68)
- V. Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Nr. 4) (Rn. 69-75)
 - 1. Allgemeines (Rn. 69-71)
 - 2. Hinnahme von Mehrstaatigkeit (Rn. 72-75)
- VI. Strafrechtliche Unbescholtenheit (Nr. 5) (Rn. 76-83)
 - 1. Allgemeines (Rn. 76)
 - 2. Verurteilungen (Rn. 77, 78)
 - 3. Beurteilungsmaßstäbe (Rn. 79)
 - 4. Vorhalte- bzw. Verwertungsverbot (Rn. 80)
 - 5. Unbeachtlichkeit strafrechtlicher Sanktionen (Rn. 81-83)
- VII. Ausreichende Sprachkenntnisse (Nr. 6, Abs. 4), Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) sowie die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Rn. 84-111d)
 - 1. Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse (Abs. 4 S. 1) (Rn. 84-88)
 - 2. Sprachanforderungen an Minderjährige (Abs. 4 S. 2) (Rn. 89-91)
 - 3. Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) (Rn. 92-99)
 - 4. Ausnahmen nach Abs. 6 (Rn. 100-111.2)
 - 5. Gewährleistung der tatsächlichen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Rn. 111a-111d)
- D. Ausnahmen (Rn. 112-123)
 - I. Ausnahmen für Handlungsunfähige (Abs. 1 S. 2) (Rn. 112, 113)
 - II. Ausnahmen für Ehegatten und minderjährige Kinder des Ausländers (Abs. 2) (Rn. 114-123)
 - 1. Allgemeines (Rn. 114)
 - 2. Tatbestandliche Voraussetzungen (Rn. 115-119)
 - 3. Ermessensgrundsätze (Rn. 120-123)
- E. Verordnungsermächtigung nach Abs. 7 (Rn. 124-126)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 1-126

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 1-126

A. Gesetzeshistorie

§ 10 eingefügt mWv 1.1.2005 durch Gesetz v. 30.7.2004 ¹ (BGBl. I 1950); Abs. 1 S. 1 Nr. 2 neu gefasst mWv 18.3.2005 durch Gesetz v. 14.3.2005 (BGBl. I 721); Abs. 1 und Abs. 3 neu gefasst, Abs. 4–7 angefügt mWv 28.8.2007, Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 5 eingefügt mWv 1.9.2008 durch Gesetz v. 19.8.2007 (BGBl. I 1970); Abs. 1 S. 1 Nr. 2 geändert mWv 1.8.2012 durch Gesetz v. 1.6.2012 (BGBl. I 1224); Abs. 1 S. 1 Nr. 2 geändert mWv 1.8.2015 durch Ge-

setz v. 27.7.2015 (BGBl. I 1386); Abs. 1 S. 1 einleitender Satzteil und S. 2 geändert mWv 1.11.2015 durch Gesetz v. 28.10.2015 (BGBl. I 1802); Abs. 1 S. 1 Hs. 1 mWv 9.8.2019 ergänzt um das Merkmal der Klärung der Identität und der Staatsangehörigkeit und Abs. 1 Nr. 7 ergänzt um das Erfordernis der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse durch Gesetz v. 4.8.2019 (BGBl. I 1124); Abs. 1 S. 1 Nr. 2 mWv 1.3.2020 verändert durch Art. 44 Fachkräfteeinwanderungsgesetz v. 15.8.2019 (BGBl. I 1307); Abs. 7 geändert mWv 27.6.2020 durch Gesetz v. 19.6.2020 (BGBl. 2020 I 1328).

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und § 10 Abs. 5 sind gem. Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (v. 19.8.2007, BGBl. I 1970) am 1.9.2008 in Kraft getreten.

2

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 1, 2

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 1, 2

B. Allgemeines

I. Einbürgerungsanspruch (Rn. 3-5.1)

II. Antrag (Rn. 6)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 3-6

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 3-6

I. Einbürgerungsanspruch

Mit § 10 hat der Gesetzgeber ein **subjektiv-öffentliches**, also ein-klagbares **Recht** geschaffen, das einem Ausländer mit Einbürgerungsabsichten eine **Einbürgerungsperspektive** eröffnet. Beim Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 1 und dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 11 vermittelt die Norm einen **Anspruch auf Einbürgerung**, der nicht im Ermessen der Einbürgerungsbehörde steht (HMHK/Hailbronner/Hecker Rn. 8 ff.) und ihr hinsichtlich der normierten Einbürgerungsvoraussetzungen auch keinen Beurteilungsspielraum eröffnet (GK-StAR Rn. 40).

3

Der Einbürgerungsbehörde steht **Ermessen** lediglich im Rahmen der der eigentlichen Einbürgerungsentscheidung **vorgelagerten Prüfung** zu, soweit in den tatbestandlichen Ausnahmeregelungen nach Abs. 3 S. 2, § 12a Abs. 1 S. 3 und § 12b Abs. 2 ein Ermessensspielraum eröffnet ist (GK-StAR Rn. 41).

4

Über die in → Rn. 3 genannten Voraussetzungen hinaus können jedoch **völkerrechtsvertragliche** Einbürgerungsvoraussetzungen oder -hindernisse, zB etwaige Zustimmungserfordernisse des Heimatstaates von Bedeutung sein, soweit sie gegenüber einbürgerungsrechtlichen Voraussetzungen **Vorrang** haben (GK-StAR Rn. 44).

5

Detail

Das in Nr. II des Schlussprotokolls zum **Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommen** v. 17.2.1929 normierte vorherige Zustimmungserfordernis der iranischen Behörden zur Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger gilt nicht im Falle eines Einbürgerungsanspruchs nach § 10 (BVerwGE 149, 387 Rn. 20 = BeckRS 2014, 54338 = NVwZ 2014, 1383; BVerwGE 80, 249 (252 ff.) = NJW 1989, 1446).

5.1

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 3-5.1

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 3-5.1

II. Antrag

Die Einbürgerung ist ein mitwirkungsbedürftiger rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Allein durch einen **Einbürgerungsantrag** kann das dazu erforderliche Verwaltungsverfahren eingeleitet werden (§ 22 LVwVfG). Eine ohne wirksamen Einbürgerungsantrag herbeigeführte Einbürgerung ist nichtig (§ 44 Abs. 1 LVwVfG; zu den weiteren Einzelheiten → § 8 Rn. 54 ff.).

6

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 6

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 6

C. Voraussetzungen (Abs. 1)

I. Allgemeines (Abs. 1 S. 1 Hs. 1) (Rn. 7-23)

1. Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind (Rn. 7, 8)
2. Achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt (Rn. 9)
3. Verkürzungsmöglichkeit für Mindestaufenthalt (Abs. 3) (Rn. 10-19)
4. Handlungsfähigkeit (Rn. 20)
5. Kein Ausschlussgrund nach § 11 (Rn. 21-23)

II. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung (Nr. 1) (Rn. 24-36)

1. Allgemeines (Rn. 24-26)
2. Inhalt des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 27, 28)
3. Charakter des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 29-33)
4. Folgen unvollständiger oder wahrheitswidriger Erklärungen (Rn. 34)
5. Freistellung nach Abs. 1 S. 2 (Rn. 35-36)

III. Unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. besondere Aufenthaltserlaubnisse (Nr. 2) (Rn. 37-50)

1. Allgemeines (Rn. 37, 38)
2. Genehmigungsfreie Aufenthalte (Rn. 39-42)
3. Titel, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermitteln (Rn. 43, 44)
4. Sonstige Aufenthaltserlaubnisse (Rn. 45, 46)

5. Wirksamkeit der Erlaubnisse (Rn. 47-50)

IV. Gesicherter Lebensunterhalt (Nr. 3) (Rn. 51-68)

1. Allgemeines (Rn. 51)

2. Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (Rn. 52-55.1)

3. Personenkreis unterhaltspflichtiger Familienangehörigen (Rn. 56-58)

4. Nicht zu vertretende Inanspruchnahme der Leistung (Rn. 59-64.1)

5. Aufstockung (Rn. 65-67)

6. Fernwirkungen – Grenze der zeitlichen Zurechnung (Rn. 68)

V. Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit (Nr. 4) (Rn. 69-75)

1. Allgemeines (Rn. 69-71)

2. Hinnahme von Mehrstaatigkeit (Rn. 72-75)

VI. Strafrechtliche Unbescholtenheit (Nr. 5) (Rn. 76-83)

1. Allgemeines (Rn. 76)

2. Verurteilungen (Rn. 77, 78)

3. Beurteilungsmaßstäbe (Rn. 79)

4. Vorhalte- bzw. Verwertungsverbot (Rn. 80)

5. Unbeachtlichkeit strafrechtlicher Sanktionen (Rn. 81-83)

VII. Ausreichende Sprachkenntnisse (Nr. 6, Abs. 4), Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) sowie die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Rn. 84-111d)

1. Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse (Abs. 4 S. 1) (Rn. 84-88)

2. Sprachanforderungen an Minderjährige (Abs. 4 S. 2) (Rn. 89-91)

3. Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) (Rn. 92-99)

4. Ausnahmen nach Abs. 6 (Rn. 100-111.2)

5. Gewährleistung der tatsächlichen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Rn. 111a-111d)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 7-111d

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 7-111d

I. Allgemeines (Abs. 1 S. 1 Hs. 1)

1. Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind (Rn. 7, 8)

2. Achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt (Rn. 9)

3. Verkürzungsmöglichkeit für Mindestaufenthalt (Abs. 3) (Rn. 10-19)

4. Handlungsfähigkeit (Rn. 20)

5. Kein Ausschlussgrund nach § 11 (Rn. 21-23)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 7-23

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 7-23

1. Ausländer, dessen Identität und Staatsangehörigkeit geklärt sind

Der Begriff des „**Ausländers**“ ist im StAG nicht definiert (→ § 8 Rn. 8 ff.). **7**

Über die staatsangehörigkeitsrechtliche Voraussetzung hinaus, dass der Einbürgerungsbewerber kein Deutscher iSv § 1 ist, also keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, muss auch seine **konkrete Identität** und seine **tatsächliche Staatsangehörigkeit** geklärt sein und feststehen (→ § 8 Rn. 19 ff.). **8**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 7, 8

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 7, 8

2. Achtjähriger rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt

Zu den Voraussetzungen eines **gewöhnlichen rechtmäßigen Inlandsaufenthalts** → § 8 Rn. 34 ff. **9**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 9

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 9

3. Verkürzungsmöglichkeit für Mindestaufenthalt (Abs. 3)

Die Mindestaufenthaltsdauer nach Abs. 1 **verkürzt** sich auf sieben Jahre, wenn der Einbürgerungsbewerber eine Bescheinigung über die **erfolgreiche Teilnahme** an einem **Integrationskurs** nach § 43 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit der IntV (Integrationskursverordnung v. 13.12.2004, BGBl. I 3370) idF v. 21.6.2017 (BGBl. I 1875) vorlegt. **10**

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordiniert die Integrationskurse und führt sie durch. Es kann sich hierzu privater oder öffentlicher Träger bedienen (§ 43 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs wird alleine vom Bundesamt mit dem **„Zertifikat Integrationskurs“** gem. § 17 Abs. 4 IntV bescheinigt. **11**

Den Integrationskurs hat erfolgreich abgeschlossen (§ 17 Abs. 2 IntV), wer im **Abschlusstest** durch **12**

- den skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ des Bundesamtes die Sprachkompetenzen in den Fertigkeiten Hören, Lesen, Schreiben und Sprechen auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Euro-

- päischen Referenzrahmens für Sprachen nachweist, und

 - im skalierten Test „Leben in Deutschland“ die für das Bestehen des **Orientierungskurses** notwendige Punktzahl erreicht hat.
- Ohne die Vorlage des Zertifikats Integrationskurs kommt eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer nach Abs. 1 auf sieben Jahre nach Abs. 3 S. 1 nicht in Betracht; dies gilt unabhängig von den Gründen, aus denen die Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann (GK-StAR Rn. 396). 13
- Dem Zertifikat Integrationskurs des Bundesamtes stehen indes **Bescheinigungen** von Kursträgern nach § 43 Abs. 3 S. 2 AufenthG der bis zum 27.8.2007 geltenden Fassung des AufenthG **gleich** (Nr. 10.3.1 VAH-StAG). 14
- Gemäß Abs. 3 S. 2 **kann** eine Verkürzung der Mindestaufenthaltsdauer nach Abs. 1 auf sechs Jahre erfolgen, wenn **besondere Integrationsleistungen** vorliegen. Als Beispiel derartiger besonderer Integrationsleistungen nennt S. 2 den Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 6 übersteigen. 15
- Besondere Integrationsleistungen sind alle einer Integration förderlichen Handlungen eines Ausländers, die qualitativ oder quantitativ über die in Abs. 1 normierten **Mindestanforderungen** für einen Einbürgerungsanspruch **hinausgehen** und so vom „Üblichen“ abweichen (VG Aachen BeckRS 2015, 47744; GK-StAR Rn. 398). 16
- Eine iSv S. 2 beachtliche Überschreitung der Mindestanforderungen hinsichtlich der **Sprachkompetenz** kann dann angenommen werden, wenn die Sprachkenntnisse das Niveau der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder höher erreichen (OVG NRW BeckRS 2013, 45014; VG Aachen BeckRS 2015, 47744; BT-Drs. 16/5107, 9; Nr. 10.3.1 VAH-StAG; GK-StAR Rn. 399). 17
- Als weitere besondere Integrationsleistungen kommen alle nachhaltigen **ehrenamtlichen Aktivitäten** in gemeinnützigen Organisationen und Vereinen im sportlichen, sozialen, politischen, gewerkschaftlichen oder kulturellen Bereich in Betracht, mit denen ein den Durchschnitt übersteigender Wille zur Integration in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland dokumentiert wird (GK-StAR Rn. 401). 18
- Bei der Ermessensentscheidung ist in jedem Einzelfall eine **Gesamtbetrachtung** anzustellen, bei der unter Umständen auch mehrere Integrationsleistungen zusammen erst die privilegierte Reduzierung der Mindestaufenthaltsdauer nach S. 2 rechtfertigen (Nr. 10.3.1 VAH-StAG). 19

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 10-19

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 10-19

4. Handlungsfähigkeit

Die Handlungsfähigkeit einer Person beschreibt die **Fähigkeit**, Ver-
fahrenshandlungen selbst vorzunehmen oder durch einen Bevoll-
mächtigten vornehmen zu lassen. Für den Bereich des StAG bedeu-
tet es die Fähigkeit, Verfahrenshandlungen vor- und entgegenzueh-
men, insbesondere selbst den erforderlichen Einbürgerungsantrag zu
stellen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Handlungsfähig-
keit regelt § 37 Abs. 1 (zu den Einzelheiten → § 8 Rn. 59 ff.).

20

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 20

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 20

5. Kein Ausschlussgrund nach § 11

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen eines **Ausschluss-
grundes** nach § 11 in Form von verfassungsfeindlichen oder extre-
mistischen Bestrebungen nach S. 1 Nr. 1 (→ § 11 Rn. 5 ff.) oder in
Form eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach
§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 4 AufenthG vor (S. 1 Nr. 2 → § 11
Rn. 38 ff.), so ist eine **Einbürgerung** generell, auch beim Vorliegen
der sonstigen Voraussetzungen eines Einbürgerungsanspruchs,
ausgeschlossen.

21

Die Ausschlussgründe beanspruchen gem. S. 2 auch **Geltung** gegen-
über Ausländern iSv § 1 Abs. 2 AufenthG und für Staatsangehörige
der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltser-
laubnis aufgrund des Freizügigkeits-Abkommens EG-Schweiz (Ab-
kommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mit-
gliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
andererseits über die Freizügigkeit v. 21.6.1999, ABl. 2002 L 114, 6)
besitzen.

22

Eine Einbürgerung kommt des Weiteren nicht in Betracht, soweit
dem Einbürgerungsbewerber die **politische Betätigung** gem. § 47
AufenthG beschränkt oder **untersagt** worden ist (Nr. 8.1.2.5 VAH-
StAG).

23

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 21-23

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 21-23

II. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung / Loyalitätserklärung (Nr. 1)

1. Allgemeines (Rn. 24-26)
2. Inhalt des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 27, 28)
3. Charakter des Bekenntnisses und der Erklärung (Rn. 29-33)
4. Folgen unvollständiger oder wahrheitswidriger Erklärungen (Rn. 34)

5. Freistellung nach Abs. 1 S. 2 (Rn. 35-36)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 24-36

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 24-36

1. Allgemeines

Die nach Nr. 1 geforderte Erklärung enthält zwei Komponenten, zum einen das **Bekenntnis** zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zum anderen die (Loyalitäts-) **Erklärung**, keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen zu verfolgen oder zu unterstützen oder verfolgt oder unterstützt zu haben. 24

Das Bekenntnis und die Erklärung des Einbürgerungsbewerbers haben in der Regel bei der Beantragung der Einbürgerung, spätestens aber vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde zu erfolgen. Bereits bei der **Antragstellung** soll der Einbürgerungsbewerber über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Erklärung schriftlich und mündlich **belehrt** werden. Er soll zudem **befragt** werden, ob er Handlungen vorgenommen hat, die als der Einbürgerung entgegenstehende Bestrebungen im Sinne der Erklärung anzusehen sind (Nr. 85.1.1.1 StAR-VwV und Nr. 10.1.1.1 VAH-StAG). Für das weitere Einbürgerungsverfahren schreibt § 37 Abs. 2 eine **(Regel-) Anfrage** beim Landesamt für **Verfassungsschutz** vor. 25

Diese grundsätzliche Verpflichtung der Einbürgerungsbehörde zur Belehrung und Befragung steht im Zusammenhang mit Abs. 1 Nr. 7, Abs. 5. Danach muss der Einbürgerungsbewerber in der Regel durch einen erfolgreichen **Einbürgerungstest** nachweisen, dass er über ausreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt. 26

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 24-26

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 24-26

2. Inhalt des Bekenntnisses und der Erklärung

Nach Nr. 85.1.1.1 StAR-VwV und Nr. 10.1.1.1 VAH-StAG hat der Einbürgerungsbewerber folgendes **Bekenntnis** und folgende **Erklärung** abzugeben: 27

„1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungs-handlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“

Macht der Einbürgerungsbewerber **glaubhaft**, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen **abgewandt** hat, gilt die Aussage „Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze, ...“ mit dem Zusatz: „Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“ (Nr. 85.1.1.1 StAR-VwV und Nr. 10.1.1.1 VAH-StAG).

Die in dem Bekenntnis bezeichneten **Schutzgüter** der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entsprechen § 4 Abs. 2 lit. a–g BVerfSchG), die Schutzgüter der Loyalitätserklärung folgen aus § 4 Abs. 1 lit. a–c BVerfSchG.

28

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 27, 28

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 27, 28

3. Charakter des Bekenntnisses und der Erklärung

Das Bekenntnis- und Erklärungserfordernis soll dem Einbürgerungsbewerber die Notwendigkeit einer **glaubhaften Hinwendung** zu den Grundprinzipien der deutschen Verfassung vor seiner Aufnahme in den deutschen Staatsverband vor Augen führen. Deshalb werden ihm neben sonstigen Integrationszeichen sowohl ein aktives persönliches Bekenntnis als auch die Bestätigung eines nicht verfassungsgefährdenden Verhaltens in der Vergangenheit und der Gegenwart abverlangt (VGH BW BeckRS 2017, 110111 Rn. 29 = NVwZ 2017, 1212).

29

In Rechtsprechung und Literatur wird unterschiedlich beurteilt, ob es sich bei dem Bekenntnis- und Erklärungserfordernis um eine **formelle** oder um eine **materielle** Einbürgerungsvoraussetzung handelt. Ist den Einbürgerungsvoraussetzungen also bereits Genüge getan, wenn Bekenntnis und Erklärung **abgegeben** sind, oder sind die Einbürgerungsvoraussetzungen erst erfüllt, wenn sich der Einbürgerungsbewerber – materiell – tatsächlich aus innerer Überzeugung und auf der Grundlage fundamentaler Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennt und die abgegebene Loyalitätserklärung somit **materiell wahrheitsgemäß** ist (zum Meinungsstand, vgl. VGH BW BeckRS 2017, 110111 Rn. 29 ff.; GK-StAR Rn. 135).

30

Es herrscht jedoch Klarheit darüber, dass ein glaubhaftes Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur derjenige abgeben kann, der über einen Grundbestand an staatsbürgerlichem **Wissen verfügt** und infolgedessen weiß, die Beachtung welcher Prinzipien von ihm erwartet wird. Dem wird durch das Erfordernis des Abs. 1 Nr. 7 Rechnung getragen, wonach der Einbürgerungsbewerber in der Regel durch einen erfolgreichen **Einbürgerungstest** nachweisen muss, dass er über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt (BVerwG BeckRS 2009, 30195). Im Übrigen muss die **Loyalitätserklärung** unabhängig von ihrer Einordnung als formelle oder materielle Einbürgerungsvoraussetzung jedenfalls hinsichtlich der in ihr enthaltenen **Tatsachenerklärungen** der Sache nach **vollständig** und **wahrheitsgemäß** abgegeben werden (BVerwG BeckRS 2016, 48659 = NVwZ 2016, 1424).

31

Vor dem Hintergrund der **Übereinstimmung** des dargestellten Wortlauts des Bekenntnis- und Erklärungserfordernisses mit § 4 BVerfSchG, der zugleich die wortgleiche Grundlage des Einbürgerungsausschlussgrundes gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 bildet, ist entscheidend, dass die Anforderungen an das Bekenntnis und an die Loyalitätserklärung nicht über die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 hinausgehen (vgl. dazu GK-StAR Rn. 139).

32

Detail

Daraus folgt hinsichtlich des Bekenntnisses, dass **äußerlich erkennbare** tatsächliche Umstände in der Person des Einbürgerungsbewerbers vorliegen müssen, die ein wirksames Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausschließen (verneint für einen Verstoß gegen das Prinzip der Einehe, VGH BW BeckRS 2017, 110111 = NVwZ 2017, 1212). Für die Loyalitätserklärung gelten die Anforderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1.

32.1

In tatsächlicher Hinsicht stellt sich – jedenfalls soweit das Bekenntnis als materielles Einbürgerungserfordernis aufzufassen ist – die Frage nach der Bestimmtheit des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, soweit er über den durch § 4 Abs. 2 BVerfSchG bestimmten Wortlaut des geforderten Bekenntnisses hinausgeht. Die Klärung dieses – auch in der Rechtswissenschaft unklaren und vom BVerfG jüngst neu akzentuierten (BVerfGE 134, 141 Rn. 112 = BeckRS 2013, 56594 = NVwZ 2013, 1468) – weiterhin unbestimmten Rechtsbegriffs ist nicht

33

Aufgabe des Einbürgerungsbewerbers (VGH BW BeckRS 2017, 110111 Rn. 47 = NVwZ 2017, 1212).

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 29-33

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 29-33

4. Folgen unvollständiger oder wahrheitswidriger Erklärungen

Werden hinsichtlich des Bekenntnis- und Erklärungserfordernisses vorsätzlich **unvollständige** oder **wahrheitswidrige** Erklärungen abgegeben, die für den Erlass der Einbürgerung wesentlich waren, kann die Einbürgerung unter den Voraussetzungen des § 35 zurückgenommen werden. Die **Rücknahme** darf gem. § 35 Abs. 3 jedoch nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen (zu den weiteren Einzelheiten vgl. BVerwG BeckRS 2016, 48659 = NVwZ 2016, 1424; BeckRS 2007, 24914; OVG NRW BeckRS 2016, 47476; → § 35 Rn. 1 ff.).

34

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 34

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 34

5. Freistellung nach Abs. 1 S. 2

Einbürgerungsbewerber, die **nicht handlungsfähig** nach § 37 Abs. 1 S. 1 sind, müssen das Bekenntnis- und Erklärungserfordernis des Abs. 1 S. 1 Nr. 1 nicht erfüllen. Das sind zum einen **minderjährige** Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (→ § 8 Rn. 59 ff.), und zum anderen **volljährige** Ausländer, soweit sie in dieser Angelegenheit iSd § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB **zu betreuen sind** (→ § 8 Rn. 64).

35

Detail

Da insbesondere das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein Mindestmaß an Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland voraussetzt und diese nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7 in der Regel durch einen Einbürgerungstest nachzuweisen sind (Abs. 5 S. 1), kann – soweit nach Abs. 6 von dieser Voraussetzung abgesehen wird – auch das Bekenntnis- und Erklärungserfordernis in besonderen Einzelfällen entfallen, wenn ein Fall der Handlungsunfähigkeit iSv § 37 Abs. 1 S. 1 nicht vorliegt (zum Fall einer die Handlungsfähigkeit unberührt lassenden Leidens unter einer **sog. Prüfungsphobie**, vgl. HessVGH BeckRS 2013, 48079 = AuAS 2013, 81 = InfAuslR 2013, 202).

35.1

Maßgeblich für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Einbürgerungsbewerbers ist der **Zeitpunkt** der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Denkbar ist daher, das ein bei der Antragstellung noch nicht 16-Jähriger in das Bekenntnis- und Erklärungserfordernis „hineinwächst“ (GK-StAR Rn. 170).

36

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 35-36

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 35-36

III. Unbefristetes Aufenthaltsrecht bzw. besondere Aufenthaltserlaubnisse (Nr. 2)

1. Allgemeines (Rn. 37, 38)
2. Genehmigungsfreie Aufenthalte (Rn. 39-42)
3. Titel, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermitteln (Rn. 43, 44)
4. Sonstige Aufenthaltserlaubnisse (Rn. 45, 46)
5. Wirksamkeit der Erlaubnisse (Rn. 47-50)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 37-50

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 37-50

1. Allgemeines

Mit der Einbürgerungsvoraussetzung nach Nr. 2 fordert der Gesetzgeber einen gesicherten **Aufenthaltsstatus**, der einen dauerhaften oder zumindest einen solchen Aufenthalt sicherstellt, der nicht nur einer vorübergehenden Zweckbestimmung dient. Ein solcher Status kann sich aus einem ein Aufenthaltsrecht konstitutiv begründenden Aufenthaltstitel ergeben oder auf einem aus unions- bzw. assoziationsrechtlichen Normen folgenden genehmigungsfreien Aufenthalt beruhen, für den ggf. eine Bescheinigung erforderlich ist, die jedoch nur deklaratorischen Charakter hat (GK-StAR Rn. 180). 37

Für vor dem 1.1.2005 bzw. 28.8.2007 erteilte Aufenthaltsrechte gilt § 101 AufenthG (Nr. 4.3.1.3 VAH-StAG). 38

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 37, 38

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 37, 38

2. Genehmigungsfreie Aufenthalte

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 FreizügG/EU) und **gleichgestellte Staatsangehörige** eines **EW-Staates** – § 12 FreizügG/EU (Island, Liechtenstein, Norwegen) – sowie deren Familienangehörige besitzen ein unbefristetes Aufenthaltsrecht. 39

Dies gilt auch für **türkische Staatsangehörige**, die die Voraussetzungen der Art. 6 und 7 EWG-Türkei erfüllen, in Fällen des Art. 6 EWG-Türkei unter Berücksichtigung der jeweiligen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlichen Voraufenthaltszeit (Nr. 4.3.1.3 VAH-StAG). Dieser **Personenkreis** bedarf nach § 4 Abs. 5 AufenthG zwar einer Aufenthaltserlaubnis, die indes nur deklaratorische Bedeutung hat (GK-StAR Rn. 189 mwN; aA OVG Brem BeckRS 2016, 51787 = InfAuslR 2016, 338). 40

Die einem Staatsangehörigen der **Schweiz** oder dessen Familienangehörigen erteilte Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit steht dem unbefristeten Aufenthaltsrecht gleich. **41**

Ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben – da sie keines Aufenthaltstitels bedürfen – **heimatlose** Ausländer, da sie nach dem Erwerb der Rechtsstellung (§§ 1 und 2 HeimatlAuslG) kraft Gesetzes (§ 12 S. 2 HeimatlAuslG) keines Aufenthaltstitels bedürfen (Nr. 4.3.1.2 VAH-StAG). **42**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 39-42

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 39-42

3. Titel, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht vermitteln

Solche, unbefristete Aufenthaltsrechte konstitutiv begründende Titel sind die **Niederlassungserlaubnis** nach § 9 AufenthG und die Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG, für deren Erteilung das Gesetz geringere Anforderungen stellt. **43**

Auch die Erlaubnis zum **Daueraufenthalt-EU** gem. § 9a AufenthG ist ein solcher Titel, wobei streitig ist, ob es ein unionsrechtlich begründetes Daueraufenthaltsrecht nur deklaratorisch bestätigt oder ihre Erteilung für den Daueraufenthalt konstitutiv ist (zum Meinungsstand vgl. GK-StAR Rn. 188; GK-AufenthG § 9a Rn. 38 ff.). **44**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 43, 44

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 43, 44

4. Sonstige Aufenthaltserlaubnisse

Einbürgerungsrechtlich relevant iSd Nr. 2 sind die **Aufenthaltserlaubnisse**, die für **andere** als in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 22, 23 Abs. 1, 23a, 24 und 25 Abs. 3–5 AufenthG aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke, also Ausbildungs- oder Forschungszwecke bzw. aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurden. **45**

Das **sind** im Wesentlichen Aufenthaltserlaubnisse **46**

- zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18 iVm § 18a AufenthG für Fachkräfte mit Berufsausbildung oder § 18 iVm § 18b Abs. 1 bzw. Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU) für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung; § 19c AufenthG für sonstige Beschäftigungszwecke nach Maßgabe der Beschäftigungsverordnung (BeschV) – oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen bzw. für Beamte iSv § 19c Abs. 4 AufenthG; § 19d für qualifizierte Geduldete),

- zum Zweck der Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte (§ 20 AufenthG),
- zum Zweck der Forschung für mobile Forscher (§ 20b AufenthG),
- zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit (§ 21 AufenthG),
- nach unanfechtbarer Asylenerkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiären Schutzes (§ 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG),
- aus familiären Gründen (§§ 27–36 AufenthG),
- zur Wahrnehmung des Rechts auf Wiederkehr (§ 37 AufenthG) und
- nach § 38 AufenthG für ehemalige Deutsche (GK-StAR Rn. 196).

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 45, 46

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 45, 46

5. Wirksamkeit der Erlaubnisse

Für den einbürgerungsrechtlich relevanten Aufenthaltsstatus, der durch einen konstitutiv wirkenden Aufenthaltstitel vermittelt wird, ist dessen **Wirksamkeit** im Zeitpunkt der Einbürgerung erforderlich. Daran **fehlt** es, wenn er infolge des Ablaufs seiner Geltungsdauer, Eintritts einer auflösenden Bedingung, Rücknahme oder Widerruf, durch Ausweisung des Ausländers oder eines anderen in § 51 Abs. 1 AufenthG genannten Grundes erloschen ist. **47**

Erlischt der **Aufenthaltstitel** durch einen den Aufenthalt beendenden Verwaltungsakt, **endet** die **Rechtmäßigkeit** des Aufenthalts mit der **Bekanntgabe** dieses Verwaltungsakts, auch wenn er mit Widerspruch oder Klage angegriffen wird. Denn gem. § 84 Abs. 2 S. 1 AufenthG lassen Widerspruch und Klage **unbeschadet** ihrer aufschiebenden Wirkung die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts, der die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendet, unberührt (BayVGH BeckRS 2012, 25717). **48**

Nicht statusbegründend oder -erhaltend sind die **Fiktionswirkungen** gem. § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG, die unter den dort geltenden Voraussetzungen für die Verfahrensdauer der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln durch die Ausländerbehörde die Rechtmäßigkeit des weiteren Aufenthalts nach Ablauf des bisherigen Titels oder des bisherigen genehmigungsfreien Zeitraums fingieren. Denn die Fiktionswirkung vermittelt allein eine **verfahrensrechtliche Sicherung**, nicht jedoch eine materiellrechtliche Aufenthaltsposition (BVerwGE 136, 211 = BeckRS 2010, 50186; GK-StAR Rn. 209; zur Unschädlichkeit einer Unterbrechung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts → § 12b Rn. 42). **49**

Ist der für die Einbürgerung nach Nr. 2 relevante rechtmäßige Aufenthalt im (verwaltungsgerichtlichen) **Streit**, gebietet das Gebot des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) der Einbürgerungsbehörde, im Rahmen des ihr zustehenden Verfahrensermessens die Entscheidung – soweit die sonstigen Einbürgerungsvoraussetzungen vorliegen – bis zur rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung **auszusetzen** (zur Aussetzungspflicht bei Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat → § 12a Rn. 40 ff.), oder eine **50**

Einbürgerungszusicherung für den Fall zu erteilen, dass der rechtmäßige Aufenthalt nicht unterbrochen bzw. der Aufenthaltstitel nicht erloschen ist (GK-StAR Rn. 213 f.).

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 47-50

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 47-50

IV. Gesicherter Lebensunterhalt (Nr. 3)

1. Allgemeines (Rn. 51)
2. Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (Rn. 52-55.1)
3. Personenkreis unterhaltspflichtiger Familienangehörigen (Rn. 56-58)
4. Nicht zu vertretende Inanspruchnahme der Leistung (Rn. 59-64.1)
5. Aufstockung (Rn. 65-67)
6. Fernwirkungen – Grenze der zeitlichen Zurechnung (Rn. 68)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 51-68

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 51-68

1. Allgemeines

Die Anforderung, den **Lebensunterhalt** für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestreiten zu können oder deren **Inanspruchnahme nicht zu vertreten** haben, ist **weniger streng** als die Voraussetzung der **Unterhaltsfähigkeit** nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 (→ § 8 Rn. 88 ff.). Abs. 1 Nr. 3 setzt einerseits ein Mindestmaß an wirtschaftlicher Integration in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland voraus, misst aber andererseits dem Gesichtspunkt der Verhinderung der Belastung der sozialen Sicherungssysteme angesichts des Erfordernisses eines bereits langen rechtmäßigen Inlandsaufenthalts geringere Bedeutung bei (BVerwGE 133, 153 Rn. 24 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843).

51

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 51

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 51

2. Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts

Staatliche Leistungen nach dem SGB II umfassen die Grundsicherung für Arbeitssuchende, während Leistungen nach dem SGB XII Sozialhilfe sowie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Gegenstand haben. Es handelt sich um steuerfinanzierte und **bedürftigkeitsabhängige** Leistungen, die nur in Betracht kommen, wenn der eigene Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestritten werden kann (BVerwGE 133, 153 Rn. 14 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009,

52

843). **Nicht erfasst** von diesen Leistungen sind die in § 2 Abs. 3 AufenthG genannten **öffentlichen Leistungen** Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung (SGB III, BAföG), öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen, oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen sowie Leistungen nach dem UnterhVG (Unterhaltsvorschussgesetz v. 17.7.2007, BGBl. I 1446), die auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen.

Das Erfordernis, seinen Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestreiten zu können, bestimmt einen **Mindestunterhaltsbedarf**, dessen Ermittlung sich bei erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern nach den §§ 19 ff. SGB II aus dem Regelbedarf (§ 20 SGB II), Mehrbedarfen (§§ 21, 24–27 SGB II) und dem Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) ergibt (VG Stuttgart BeckRS 2015, 47236). Das Erfordernis schließt die Absicherung durch eine ausreichende Kranken- und Pflegeversicherung aus eigenen Mitteln ein. Bei erwerbsfähigen Einbürgerungsbewerbern soll der Lebensunterhalt auch Aufwendungen für eine Altersversorgung umfassen, ohne dass allerdings im Zeitpunkt der Einbürgerung bereits feststehen muss, dass im späteren Rentenfall durch daraus resultierende Leistungen der Lebensunterhalt gesichert sein wird (VGH BW BeckRS 2014, 47662; 2009, 33120; aA GK-StAR Rn. 225).

53

Einbürgerungsunschädlich ist – unbeschadet der weitergehenden Ausnahme, dass der Einbürgerungsbewerber die **Inanspruchnahme** nicht zu vertreten hat – regelmäßig allein die derzeitige tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen nach SGB II oder SGB XII (Nr. 85.1.1.3 StAR-VwV; Nr. 10.1.1.3 VAH-StAG). Für die Beantwortung der Frage, ob der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII bestritten werden kann, ist nämlich nicht ausschließlich auf die aktuelle Situation abzustellen, sondern es ist eine **prognostische Einschätzung** erforderlich, ob der Einbürgerungsbewerber die zuvor beschriebenen Sozialleistungen in Anspruch nehmen wird oder hierauf in einem überschaubaren **zukünftigen Zeitraum** angewiesen sein wird (BVerwGE 152, 156 (23) = BeckRS 2015, 48129; BVerwGE 133, 153 Rn. 27 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843; OVG NRW BeckRS 2015, 40288; aA VGH BW BeckRS 2014, 47662).

54

Diese Prognose hat insbesondere auch die **bisherige Erwerbsbiographie** zu berücksichtigen und auch **sonstige Umstände**, aus denen sich **absehbare Risiken** des Arbeitsplatzverlustes oder einer wesentlichen Einkommensverschlechterung ergeben (GK-StAR Rn. 246). Sowohl hinsichtlich des Prognosezeitraumes als auch der Prognosesicherheit sind jedoch von der Behörde keine überspannten Anforderungen zu stellen; insbesondere stehen allgemeine Risiken des Arbeitsmarktes oder der Wirtschaft einer positiven Prognose nicht entgegen (HMHK/Hailbronner/Hecker Rn. 38; GK-StAR Rn. 240.1).

55

Detail

Eine **positive Prognose** über die Sicherung des Lebensunterhalts für einen über-

55.1

schaubaren zukünftigen Zeitraum kann auch für einen Einbürgerungsbewerber zu verneinen sein, der Wohngeld anstelle von Leistungen nach dem SGB II bezieht, wenn die Prognose die Annahme rechtfertigt, er nehme vorübergehend Wohngeld, aber keine Leistungen nach SGB II in Anspruch, um seine Einbürgerung nicht zu gefährden, werde aber nach der Einbürgerung wieder solche Leistungen beantragen (OVG NRW BeckRS 2014, 58801 = NVwZ-RR 2015, 160 Ls.).

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 52-55.1

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 52-55.1

3. Personenkreis unterhaltspflichtiger Familienangehörigen

Die Fähigkeit, den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII zu bestreiten, muss nicht nur für den Einbürgerungsbewerber, sondern auch in Bezug auf seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gewährleistet sein. Einbürgerungsrechtlich relevant ist – anders als nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 (→ § 8 Rn. 89 ff.) – jedoch lediglich die Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII im **Inland**, während die Nichterfüllung von Unterhaltspflichten gegenüber im **Ausland** lebenden Familienangehörigen, die dort Sozialhilfe oder vergleichbare Leistungen in Anspruch nehmen, **unschädlich** ist (BVerwGE 152, 156 (23) = BeckRS 2015, 48129 = NVwZ 2015, 1675; GK-StAR Rn. 233).

56

Unterhaltsberechtig sind nur die Familienangehörigen, deren Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII für den Einbürgerungsbewerber einbürgerungsschädlich sein könnte, also die nicht nur einen abstrakten, sondern einen **konkreten** (durchsetzungsfähigen) **Unterhaltsanspruch** gegen den Einbürgerungsbewerber haben. Ein Unterhaltsanspruch scheidet jedoch nach § 1602 BGB aus, wenn das Familienmitglied im Stande ist, sich selbst zu unterhalten oder hierzu lediglich deswegen nicht in der Lage ist, weil er seinen aus dem Unterhaltsrecht folgenden **Erwerbsohliegenheiten** nicht (hinreichend) nachkommt (NdsOVG BeckRS 2014, 45025 = NVwZ-RR 2014, 285 Ls.; VGH BW BeckRS 2009, 33120).

57

Lebt der Einbürgerungsbewerber in einer **Bedarfsgemeinschaft** iSd § 7 Abs. 3 SGB II, so ist der Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII einbürgerungsrechtlich nur insoweit relevant, als es sich um **unterhaltsberechtigzte** Familienangehörige handelt; dies ist bspw. beim Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder einem Stiefkind nicht der Fall (GK-StAR Rn. 237).

58

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 56-58

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 56-58

4. Nicht zu vertretende Inanspruchnahme der Leistung

Erhält ein Einbürgerungsbewerber Leistungen nach dem SGB II

59

oder SGB XII, so ist dieser Leistungsbezug **einbürgerungsschädlich**, wenn der Einbürgerungsbewerber diesen Bezug nicht zu vertreten hat. Der Begriff des „**Vertretenmüssens**“ in diesem Sinne ist wertneutral und setzt **kein pflichtwidriges, schuldhaftes** Verhalten voraus. Er beschränkt sich nicht auf vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln (§ 276 Abs. 1 S. 2 BGB). Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr, dass der Ausländer durch ein ihm **zurechenbares Handeln** oder Unterlassen **adäquat-kausal** die **Ursache** für den – fortdauernden – Leistungsbezug gesetzt hat (zur zeitlichen Begrenzung adäquat-kausaler Ursachen vgl.→ Rn. 68). Ursächlich in diesem Sinne ist das Verhalten des Verantwortlichen für die Verursachung oder Herbeiführung des in Bezug genommenen Umstandes, wenn das Verhalten **nicht nachrangig**, sondern hierfür, wenn schon nicht allein ausschlaggebend, so doch maßgeblich bzw. prägend ist (BVerwGE 133, 153 Rn. 23 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843). Entscheidungserheblich für die Bewertung vergangenen Verhaltens ist dabei auch die Frage, ob der Einbürgerungsbewerber die Möglichkeit hatte, ein etwa für den Einbürgerungsanspruch schädliches Verhalten aufgrund **behördlicher Hinweise** zu erkennen und zu verändern. Der **Zurechnungszusammenhang** für Verletzungen sozialrechtlicher Obliegenheitsverpflichtungen besteht daher umso eher fort, je mehr die Einbürgerungs- oder Sozialbehörde diese **Pflichten** in einer für den Einbürgerungsbewerber eindeutigen und erkennbaren Art und Weise **konkretisiert** haben (NdsOVG BeckRS 2020, 17571 mit Hinweis auf OVG NRW BeckRS 2017, 120447). Die im Folgenden dargestellten Grundsätze, die zunächst zur Beantwortung der Frage des Vertretenmüssens der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII entwickelt wurden, gelten in gleicher Weise für das Vertretenmüssen der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (NdsOVG BeckRS 2020, 1850; OVG NRW BeckRS 2018, 1835).

60

Ob der Leistungsbezug vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten hat, ist eine verwaltungsgerichtlich uneingeschränkt nachprüfbare **Rechtsfrage**, in Bezug auf die der Einbürgerungsbehörde **kein Beurteilungsspielraum** zusteht (VGH BW BeckRS 2008, 09348 = NVwZ-RR 2008, 839). **Darlegungs- und beweispflichtig** für die Erfüllung der **sozialrechtlichen Obliegenheiten** (OVG NRW BeckRS 2020, 18002) und für das **Nichtvertretenmüssen** ist, da es sich regelmäßig um aus seiner persönlichen Sphäre stammenden Umstände handelt, der **Einbürgerungsbewerber** (NdsOVG BeckRS 2020, 17571; GK-StAR Rn. 254). An den dem Einbürgerungsbewerber obliegenden Nachweis, dass er Zeiten der Nichtbeschäftigung nicht zu vertreten hat, sind allerdings keine überspannten Anforderungen zu stellen, weil er bei einer nachträglichen (einbürgerungsrechtlichen) Bewertung seiner zurückliegenden Bemühungen um Arbeit in Beweisnot geraten kann, da er keine Veranlassung hatte, entsprechende Bemühungen systematisch zu erfassen und beweissicher zu dokumentieren (BVerwGE 133, 153 Rn. 20 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843; NdsOVG BeckRS 2020, 17571).

61

Der Einbürgerungsbewerber hat den Bezug von Sozialleistungen grundsätzlich dann zu vertreten, wenn er nicht in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang bereit ist, seine **Arbeitskraft** zum

Bestreiten des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen **einzusetzen** (HMHK/Hailbronner/Hecker Rn. 43). Dies setzt in erster Linie voraus, dass er **erwerbsfähig** iSv § 8 SGB II ist, also nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Als ein zu vertretender Grund für ein Angewiesen sein auf Leistungen ist insbesondere ein Arbeitsplatzverlust wegen **Nichterfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten** oder die Auflösung eines Beschäftigungsverhältnisses wegen **arbeitswidrigen** Verhaltens anzusehen. Anhaltspunkte dafür, dass ein Einbürgerungsbewerber das Fehlen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vertreten hat, ergeben sich zB auch daraus, dass er wiederholt die Voraussetzungen für eine **Sperrfrist** (§ 159 SGB III) erfüllt hat oder dass aus anderen Gründen Hinweise auf **Arbeitsunwilligkeit** bestehen (Nr. 85.1.1.3 StAR-VwV; Nr. 10.1.1.3 VAH-StAG).

62

Detail

In der **Rechtsprechung** finden sich folgende Beispiele, in denen die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vom Einbürgerungsbewerber **zu vertreten** ist:

62.1

- Eine Einbürgerungsbewerberin hat den Leistungsbezug – ohne Verstoß gegen das aus Art. 6 Abs. 2 GG gewährleistete elterliche Erziehungsrecht – dann zu vertreten, wenn sie eine Arbeitsaufnahme verweigert, obgleich es ihr möglich wäre, ihrem Ehemann zumindest zeitweise die Betreuung des gemeinsamen Kindes zu überlassen, auch wenn dieses Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (OVG NRW BeckRS 2016, 47706 = NVwZ 2016, 712; BeckRS 2016, 47724). Zweifelhaft erscheint die Annahme des Vertretenmüssens, soweit der Mutter abverlangt wird, den neunmonatigen Sohn der ebenfalls im Haushalt lebenden arbeitssuchenden 21-jährigen Tochter zu überlassen (OVG NRW BeckRS 2015, 54574).
- Zu vertreten ist der Leistungsbezug auch, wenn keine ernsthaften Bemühungen um eine Arbeitsstelle vorliegen. Dies gilt etwa dann, wenn bereits die Bewerbungsschreiben qualitativ nicht den Anforderungen genügen, die an ernsthafte Bemühungen um eine Beschäftigung zu stellen sind (OVG NRW BeckRS 2015, 56093), oder wenn der Einbürgerungsbewerber bei der Arbeitssuche nachhaltig durch Gleichgültigkeit oder mögliche Arbeitgeber abschreckende Angaben zu erkennen gibt, dass er tatsächlich kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit hat (VGH BW BeckRS 2008, 09348 = NVwZ-RR 2008, 839).
- Ein Vertretenmüssen kommt in Betracht, wenn ein starker Nikotinkonsum des Einbürgerungsbewerbers seine Vermittlungsfähigkeit am Arbeitsmarkt erheblich einschränkt (VGH BW BeckRS 2014, 47662).
- Schließlich kann der Leistungsbezug während einer Fortbildung grundsätzlich aufgrund gegenwärtigen Verhaltens zu vertreten sein. Jedoch kann ein Vertretenmüssen im Falle des Bemühens um Fortbildung anstelle der Suche nach einer Erwerbstätigkeit **ausscheiden**, wenn ein **Vermittlungshemmnis** auf dem Arbeitsmarkt besteht, das seinerseits nicht aufgrund zurechenbaren vergangenen Verhaltens vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten ist (NdsOVG BeckRS 2013, 59145).

63

Nicht zu vertreten hat es der Einbürgerungsbewerber hingegen insbesondere, wenn ein Leistungsbezug wegen des **Verlustes** des Arbeitsplatzes durch **gesundheitliche, betriebsbedingte oder konjunkturelle Ursachen** begründet ist und er sich **hinreichend intensiv** um eine Beschäftigung (Ausbildungs- oder Arbeitsplatz) **bemüht** hat (Nr. 85.1.1.3 StAR-VwV; Nr. 10.1.1.3 VAH-StAG).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (v. 19.8.2007, BGBl. I 1970) wurde der bis dahin geltende Abs. 1 S. 3 aufgehoben und die Prüfung, ob ein Einbürgerungsbewerber den Leistungsbezug zu vertreten hat, erstreckt sich nunmehr auch auf Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Bezug staatlicher Leistungen während der **Schulzeit**, der **Ausbildung** und des **Studiums** ist vom Einbürgerungsbewerber allerdings regelmäßig **nicht zu vertreten**. Auch kann die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern dem jugendlichen Einbürgerungsbewerber nicht zugerechnet werden (Ergänzende Anm. zu Nr. 10.1.1.3 VAH-StAG).

64

Detail

Mangels **Zurechnungsnorm** hat ein erwerbsunfähiger Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB XII nicht deshalb zu vertreten, weil sein ihm unterhaltspflichtiger Ehegatte zumutbare Erwerbsbemühungen unternimmt; das fremde Vertretenmüssen wird dem Einbürgerungsbewerber nicht anspruchshindernd als Eigenes zugerechnet (NdsOVG BeckRS 2014, 45025 = NVwZ-RR 2014, 285 Ls.).

64.1

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 59-64.1

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 59-64.1

5. Aufstockung

Als einbürgerungsschädlich kommt der **Bezug** von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII auch dann in Betracht, wenn er nur **ergänzenden Charakter** hat, wenn also eigene (unzureichende) Einkommensquellen durch die Inanspruchnahme von ergänzenden Leistungsansprüchen **aufgestockt** werden. Dies gilt auch für die **Grundsicherung** im Alter, wenn also Rentenansprüche durch Leistungen nach dem SGB XII aufgestockt werden.

65

Auch die Inanspruchnahme von solchen aufstockenden Leistungen ist allerdings nur dann **einbürgerungsschädlich**, wenn der Bezug vom Einbürgerungsbewerber zu vertreten ist. Dabei ist zu beachten, dass ein Vertretenmüssen nur in Betracht kommt, wenn der Einbürgerungsbewerber bei einer Gesamtbetrachtung aller Umstände mit seinem Verhalten eine wesentliche, prägende Ursache **für den Leistungsbezug insgesamt gesetzt hat**. Bei Sozialhilfe- oder Grundsicherungsleistungen, die die anderweitige Sicherung des Lebensunterhalts durch Einkommen lediglich ergänzen, sind dabei nicht allein die aufstockenden Leistungen, sondern die Sicherung des Lebensunterhalts insgesamt in den Blick zu nehmen (BVerwGE 133, 153

66

Rn. 23 = BeckRS 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843).

Bei dieser **Gesamtbetrachtung** der Frage, ob der Einbürgerungs-
 bewerber den (aufstockenden) Bezug von Grundsicherung im Alter
 (§ 41 SGB XII) zu vertreten hat, ist auch zu berücksichtigen, dass
 das deutsche Sozialsystem für den Regelfall davon ausgeht, dass er-
 werbsfähige Personen grundsätzlich auch selbst für ihre Altersversor-
 gung aufkommen. Deswegen besteht grundsätzlich die **Obliegen-
 heit**, durch den Einsatz der Arbeitskraft für die Altersversorgung zu
 sorgen. Von einem Vertretenmüssen des Leistungsbezugs kann je-
 doch nur ausgegangen werden, wenn die **Obliegenheitsverletzung**
 nach Art, Umfang und Dauer von einigem Gewicht ist. An den nach
 allgemeinen Grundsätzen dem Einbürgerungsbewerber obliegenden
 Nachweis, dass er **Zeiten der Nichtbeschäftigung** nicht zu vertre-
 ten hat, sind jedoch keine überspannten Anforderungen zu stellen,
 weil der Einbürgerungsbewerber bei einer nachträglichen einbüрге-
 rungsrechtlichen **Neubewertung** seiner zurückliegenden Bemühun-
 gen um Arbeit in **Beweisnot** geraten kann, da er keinen Anlass hat-
 te, entsprechende Bemühungen systematisch zu erfassen und be-
 weissicher zu dokumentieren (BVerwGE 133, 153 Rn. 20 = BeckRS
 2009, 32953 = NVwZ 2009, 843).

67

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 65-67

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 65-67

6. Fernwirkungen – Grenze der zeitlichen Zurechnung

Die **Einbürgerungsschädlichkeit** stellt darauf ab, dass der Einbü-
 gerungsbewerber durch zurechenbares Handeln oder Unterlassen
 den **gegenwärtigen Leistungsbezug prägend** (mit-) verursacht
 und ihn deshalb zu vertreten hat. Die Vorschrift fordert allerdings
 keine zeitlich unbegrenzte Zurechnung des Verursachungsbeitrags.
 Der geforderte Zusammenhang zwischen zu verantwortetem vergan-
 genen Verhalten und späteren Fernwirkungen verliert vielmehr nach
 Sinn und Zweck der Regelung, einer Zuwanderung in die Sozialsysteme
 entgegenzuwirken, im Zeitverlauf an Gewicht und Dichte und tritt
 hinter dem Anliegen zurück, Personen mit langjährigem rechtmäßi-
 gen Inlandsaufenthalt einen Anspruch auf Zugang zur deutschen
 Staatsangehörigkeit einzuräumen. Ein Einbürgerungsbewerber hat
 deshalb für ein ihm zurechenbares und für den aktuellen Leistungs-
 bezug mitursächliches Verhalten **nach Ablauf von acht Jahren**
 nicht mehr einzustehen (BVerwGE 133, 153 Rn. 28 = BeckRS 2009,
 32953 = NVwZ 2009, 843).

68

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 68

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 68

V. Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörig- keit (Nr. 4)

1. Allgemeines (Rn. 69-71)

2. Hinnahme von Mehrstaatigkeit (Rn. 72-75)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 69-75

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 69-75

1. Allgemeines

Auch mit der Überführung der Anspruchseinbürgerung in das StAG hat der Gesetzgeber an dem bereits in § 87 AuslG zum Ausdruck gebrachten Prinzip der Vermeidung der Mehrstaatigkeit festgehalten. **69**

Die grundsätzliche Verpflichtung des Einbürgerungsbewerbers zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit bezieht sich – soweit er im Besitz mehrerer Staatsangehörigkeiten ist – auf alle Staatsangehörigkeiten. **70**

Von dieser **Verpflichtung** ist beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 abzusehen. Soweit der Einbürgerungsbewerber mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, erstreckt sich die Prüfungspflicht der Einbürgerungsbehörde hinsichtlich der **Hinnahme von Mehrstaatigkeit** nach den Voraussetzungen des § 12 auf sämtliche bisherigen Staatsangehörigkeiten. **71**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 69-71

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 69-71

2. Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die Vorschrift des § 12 regelt in drei Absätzen unterschiedliche Gründe, nach denen von dem Erfordernis der Aufgabe oder des Verlustes der bisherigen Staatsangehörigkeit nach Abs. 1 S. 1 Nr. 4 abzusehen ist. **72**

Gemäß § 12 Abs. 1 wird von der Voraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 4 abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit **nicht** oder nur unter **besonders schwierigen** Bedingungen **aufgeben** kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird in § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 1–6 beschrieben (zu den Einzelheiten vgl. → § 12 Rn. 9 ff., zu der Frage, ob es sich bei Nr. 1–6 um abschließende Hinnahmeregeln oder um nicht abschließende Regelbeispiele handelt, vgl. → § 12 Rn. 10 ff.). **73**

Abs. 2 regelt die Verpflichtung der Hinnahme der Mehrstaatigkeit für Ausländer mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und der Schweiz (→ § 12 Rn. 55 ff.). **74**

Mit Abs. 3 eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 4 nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorzusehen (→ § 12 Rn. 58). **75**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 72-75

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 72-75

VI. Strafrechtliche Unbescholtenheit (Nr. 5)

1. Allgemeines (Rn. 76)
2. Verurteilungen (Rn. 77, 78)
3. Beurteilungsmaßstäbe (Rn. 79)
4. Vorhalte- bzw. Verwertungsverbot (Rn. 80)
5. Unbeachtlichkeit strafrechtlicher Sanktionen (Rn. 81-83)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 76-83

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 76-83

1. Allgemeines

Die Einbürgerungsanspruchsvoraussetzung des Abs. 1 S. 1 Nr. 5 setzt voraus, dass der Bewerber weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer **Strafe verurteilt** noch gegen ihn aufgrund seiner Schulunfähigkeit einer **Maßregel** der Besserung oder Sicherung **angeordnet** worden ist. Diese Anforderung erstreckt sich nicht nur auf das Fehlen von inländischen Verurteilungen und Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung, sondern auch auf ausländische Verurteilungen. Als einbürgerungsunschädlich bleiben nur solche Verurteilungen und Anordnungen außer Betracht, die unter die Ausnahmeregelung des § 12a fallen. **76**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 76

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 76

2. Verurteilungen

Eine Verurteilung in **Inland** ist jede Entscheidung, durch die ein **deutsches Gericht** wegen einer rechtswidrigen Tat auf eine Strafe erkennt, eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet, jemanden nach § 59 StGB mit einem Strafvorbehalt verwarnt oder nach § 27 JGG die Schuld eines Jugendlichen oder Heranwachsenden festgestellt hat (§ 4 BZRG; zu den Einzelheiten vgl. → § 8 Rn. 66 f. und → § 8 Rn. 69 ff.). **77**

Für die Berücksichtigung von **ausländischen Verurteilungen** zu Strafen gelten die Maßstäbe des § 12 Abs. 2 (→ Rn. 30 und → § 8 Rn. 68). **78**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 77, 78

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 77, 78

3. Beurteilungsmaßstäbe

Ob eine inländische Verurteilung vorliegt, prüft die Einbürgerungsbehörde in erster Linie anhand von **Auskünften** aus dem Bundeszentralregister (→ § 8 Rn. 72 ff.). 79

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 79

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 79

4. Vorhalte- bzw. Verwertungsverbot

Ohne Bedeutung für die Frage der Unbescholtenheit des Einbürgerungsbewerbers – also einbürgerungsunschädlich – sind die Verurteilungen, die dem **Vorhalte- und Verwertungsverbot** des § 51 Abs. 1 BZRG unterfallen (→ § 8 Rn. 77 ff.). 80

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 80

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 80

5. Unbeachtlichkeit strafrechtlicher Sanktionen

Unter den in § 12a Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen bleiben inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe sowie Anordnungen von Maßregeln der Besserung und Sicherung außer Betracht: Zu den unbeachtlichen Verurteilung (→ § 12a Rn. 12 ff.), zum Zusammentreffen mehrerer Geld- und Freiheitsstrafen (→ § 12a Rn. 18 ff.), zu Überschreiten des Bagatellrahmens (→ § 12a Rn. 21 ff.), zur Unbeachtlichkeit von Maßregeln der Besserung und Sicherung (→ § 12a Rn. 27 ff.) und zur Bewertung ausländischer Verurteilungen (→ § 12a Rn. 31 ff.). 81

Liegt keine Verurteilung des Einbürgerungsbewerbers vor, sondern wird wegen des **Verdachts** einer Straftat **ermittelt**, hat die Einbürgerungsbehörde die Entscheidung über die Einbürgerung **auszusetzen** (→ § 12a Rn. 40 ff.). 82

Der Einbürgerungsbewerber hat gem. § 12a Abs. 4 im **Ausland** erfolgte Verurteilungen sowie im Ausland anhängige **Ermittlungs- und Strafverfahren** im Einbürgerungsantrag aufzuführen (→ § 12a Rn. 48 ff.). 83

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 81-83

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 81-83

VII. Ausreichende Sprachkenntnisse (Nr. 6, Abs. 4), Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschafts-

ordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) sowie die Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

1. Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse (Abs. 4 S. 1) (Rn. 84-88)
2. Sprachanforderungen an Minderjährige (Abs. 4 S. 2) (Rn. 89-91)
3. Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5) (Rn. 92-99)
4. Ausnahmen nach Abs. 6 (Rn. 100-111.2)
5. Gewährleistung der tatsächlichen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse (Rn. 111a-111d)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 84-111d

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 84-111d

1. Anforderungen an ausreichende Sprachkenntnisse (Abs. 4 S. 1)

Maßstab für die Anforderung an ausreichende Sprachkenntnisse ist seit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union v. 19.8.2007 (BGBl. I 1970) gem. Abs. 4 die Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form. Diese Kenntnisse sind von der Einbürgerungsbehörde zu prüfen und festzustellen.

84

Nicht zwingend ist der **Nachweis** der Kenntnisse durch den Erwerb eines solchen Zertifikats; der Nachweis ist auch durch **andere geeignete Mittel** möglich.

85

Detail

Die Kenntnisse gelten neben der Möglichkeit der Vorlage des Zertifikat regelmäßig auch dann als nachgewiesen, **wenn** der Einbürgerungsbewerber

85.1

- eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (vor dem 28.8.2007 eines Integrationskursträgers) über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses (§ 43 Abs. 4 AufenthG) erhalten hat,
- vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächsthöhere Klasse) besucht hat und im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
- einen Hauptschulabschluss oder wenigstens einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben und im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,
- in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule) versetzt worden ist und im Fach „Deutsch“ mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat,

- ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- die deutsche Sprache als Muttersprache beherrscht (Nr. 10.1.1.6 VAH-StAG).

Verfügt der Einbürgerungsbewerber weder über entsprechende Zeugnisse noch über andere Zertifikate zum **Beleg** seiner Sprachkenntnisse, ist die Einbürgerungsbehörde gehalten, dem Bewerber einen **Sprachtest**, ggf. auch einen Sprachkurs zu empfehlen. Auf einen Sprachtest kann die Einbürgerungsbehörde verzichten, wenn sie nach den aus einem **persönlichen Gespräch** gewonnenen Erkenntnissen der Überzeugung ist, dass der Bewerber offensichtlich über die geforderten Sprachkenntnisse verfügt (Nr. 10.1.1.6 VAH-StAG).

86

Die zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ausgestellten Zertifikate einer zertifizierten Sprachschule entfalten **Indizwirkung** hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Nr. 6. Diese Indizwirkung ist jedoch **erschüttert**, wenn der Einbürgerungsbewerber ein solches Zertifikat vorlegt, jedoch objektiv den Eindruck vermittelt, nicht über hinreichende Deutschkenntnisse zu verfügen. Bestehen konkrete **Anhaltspunkte** für **unzureichende Sprachkenntnisse**, haben die Einbürgerungsbehörde und ggf. die Verwaltungsgerichte sich durch weitere Ermittlungen von Amts wegen die erforderliche **Überzeugungsgewissheit** zu verschaffen (OVG NRW BeckRS 2013, 57561; VG Freiburg BeckRS 2014, 53442).

87

Solche weiteren Ermittlungen kommen ausnahmsweise auch in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass **nach Erlangung** des Zertifikat ein relevanter **Sprachverlust** eingetreten ist. Denn maßgeblich für die Beurteilung der Anforderungen an die deutsche Sprache ist der Zeitpunkt der Einbürgerung (GK-StAR Rn. 314). Allein aus dem Alter eines vorgelegten Zertifikats lassen sich beachtliche Zweifel an der Sprachkompetenz allerdings nicht herleiten (VG Düsseldorf BeckRS 2014, 52370).

88

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 84-88

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 84-88

2. Sprachanforderungen an Minderjährige (Abs. 4 S. 2)

Minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfüllen die erforderlichen ausreichenden Sprachkenntnisse nach Abs. 1 Nr. 6, wenn bei ihnen eine **altersgemäße Sprachentwicklung** vorliegt.

89

Für **schulpflichtige** Kinder können zum Nachweis dieser Anforderung **Zeugnisse** oder **Entwicklungsberichte** der Schulen herangezogen werden. Eine altersgemäße Sprachentwicklung ist dann anzunehmen, wenn die Leistungen im Fach „Deutsch“ regelmäßig mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Dieser Maßstab folgt aus dem erforderlichen Sprachniveau nach S. 1 (Nr. 10.1.1.6 VAH-StAG).

90

Für noch **nicht schulpflichtige** Kinder kann – bei entsprechenden Anhaltspunkten für vorhandene Sprachdefizite – mit Einwilligung der Vertretungsberechtigten auf die **Expertise** des Jugendamtes zurückgegriffen werden. **91**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 89-91

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 89-91

3. Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse (Nr. 7, Abs. 5)

Die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen **Einbürgerungstest** nachzuweisen. Ein solcher Test wird nach der auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 7 erlassenen EinbTestV (Einbürgerungstestverordnung v. 5.8.2008, BGBl. I 1649) idF der Verordnung v. 18.3.2013 (BGBl. I 585) durchgeführt. **92**

Der Nachweis **staatsbürgerlicher Kenntnisse** ist auch durch einen Abschluss des Einbürgerungsbewerbers einer deutschen Hauptschule oder eines vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule erbracht. Dies gilt auch bei einem erfolgreichen Studium der Rechts- oder Politikwissenschaften. Bei Abschlüssen anderer Studienrichtungen, wie zB Lehramt, kommt es auf die Fächerkombination an. Berufsschulabschlüsse können als Nachweis anerkannt werden, wenn berufs begleitender Unterricht einschließlich des Fachs „Politik“ erteilt wurde (Nr. 10.1.1.7 VAH-StAG). **93**

Der **bundeseinheitliche** Einbürgerungstest erfolgt mittels eines aus 33 Fragen bestehenden Fragebogens, bei dem zu jeder Frage aus vier möglichen Antworten die richtige gewählt werden muss. Die Fragebögen sind aus einem Fragenkatalog erstellt worden, der als Anlage 1 zur EinbTestV bekannt gemacht worden ist. **94**

Der **Test** ist gem. § 1 Abs. 3 EinbTestV **bestanden**, wenn unter Aufsicht innerhalb von 60 Minuten mindestens 17 der 33 Fragen richtig beantwortet worden sind. **95**

Über das Bestehen des Tests wird eine **Bescheinigung** nach einheitlichem Vordruck ausgestellt, die auch nach einem Wohnsitzwechsel gegenüber der dann zuständige Behörde fort gilt (§ 1 Abs. 4 EinbTestV). **96**

Zur Vorbereitung auf den Einbürgerungstest werden **Einbürgerungskurse** angeboten, die jedoch nicht verpflichtend sind (Abs. 5 S. 2). **97**

Den Nachweis von Kenntnissen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7 müssen gem. Abs. 1 S. 2 Einbürgerungsbewerber nicht erfüllen, die **nicht hand-** **98**

lungsfähig nach § 37 Abs. 1 S. 1 sind. Das sind zum einen **minderjährige** Ausländer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (→ § 8 Rn. 59 ff.), und zum anderen **volljährige** Ausländer, soweit sie in dieser Angelegenheit iSd § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB **zu betreuen** sind (→ § 8 Rn. 64).

Maßgeblich für die Beurteilung der Minderjährigkeit des Einbürgerungsbewerbers ist der **Zeitpunkt** der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Denkbar ist daher, das ein bei der Antragstellung noch nicht 16-Jähriger in das Erfordernis des Nachweises dieser Kenntnisse „hineinwächst“ (GK-StAR Rn. 170).

99

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 92-99

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 92-99

4. Ausnahmen nach Abs. 6

Abs. 6 statuiert die **Pflicht**, von den **Anforderungen** nach Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und Nr. 7 – von den geforderten Sprachkenntnissen und den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung – **abzusehen**, wenn der Einbürgerungsbewerber die Anforderungen wegen einer Krankheit, einer Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

100

Voraussetzung für ein Absehen von den Anforderungen ist eine der genannten Beeinträchtigungen im **Zeitpunkt** der Einbürgerung. Maßgeblich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag bzw. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Schluss der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz. Vor diesem Hintergrund ist es **unerheblich**, ob die erforderlichen Kenntnisse zu einem früheren Zeitpunkt hätten erworben werden können oder ob der Nichterwerb der Kenntnisse auf **Versäumnissen** in der **Vergangenheit** beruht (BVerwGE 149, 387 (12) = BeckRS 2014, 54338 = NVwZ 2014, 1383).

101

Erforderlich ist jedoch, dass das beeinträchtigende **Hindernis** nachweislich **kausal** für das Unvermögen am Kenntniserwerb ist. Zwar wird nicht vorausgesetzt, dass die Beeinträchtigung die alleinige Ursache für das Unvermögen, die sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse zu erwerben ist, sie müssen jedoch die **wesentliche (Mit-) Ursache** sein (VGH BW BeckRS 2014, 59092 = InfAusIR 2015, 62).

102

Zur **Beurteilung** der Wesentlichkeit der (Mit-) Ursache bedarf es der Ermittlung und Darstellung der konkreten Auswirkungen der Beeinträchtigung auf den erforderlichen Kenntniserwerb. Dies erfordert regelmäßig die Vorlage einer **(fach-) ärztlichen Bescheinigung**, aus der sich ergeben muss, auf welcher Grundlage die **Diagnose** beruht und wie sich die Beeinträchtigung im konkreten Fall darstellt (zu einem krankheitsbedingten Unvermögen vgl. BayVGH BeckRS 2014, 55976). Fehlt ein solch aussagekräftiges Attest, besteht keine Veranlassung zur weiter-

103

gehenden **Erforschung** des Sachverhalts von Amts wegen; ein dahingehender **Beweisantrag** wäre als unsubstantiiert anzusehen (VGH BW BeckRS 2018, 10450; OVG NRW BeckRS 2017, 126419 = NVwZ-RR 2017, 990 Ls.).

Von Abs. 6 sind neben den Fällen, in denen ein Einbürgerungsbewerber aufgrund der genannten Beeinträchtigungen gehindert ist, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben, auch die Fälle erfasst, dass der Bewerber infolge der Beeinträchtigungen am Nachweis der erforderlichen Kenntnisse in **Prüfungs-** und anderen **Testsituationen** gehindert ist. Als eine solche Beeinträchtigung kommt eine **sog. Prüfungsphobie**, also eine **Angststörung** in Betracht, die sich isoliert auf Prüfungssituationen bezieht, und die zu prüfende Person daran hindert, ihre Kenntnisse zu belegen (HessVGH BeckRS 2013, 48079 = AuAS 2013, 81 = InfAuslR 2013, 202).

104

Als Beeinträchtigungen, die den Kenntniserwerb **hindern**, kommen körperliche, geistige oder seelische Krankheiten und Behinderungen in Betracht (zur näheren Beschreibung von in Betracht kommenden Beeinträchtigungen, insbesondere zu psychischen Erkrankungen und seelischen Behinderungen, vgl. WHO ICD-10-GM, abrufbar unter <http://www.icd-code.de/icd/code/F00-F99>). Zu nennen sind Erkrankungen wie Demenz oder Delir sowie Depressionen, posttraumatische Belastungsstörungen oder Angststörungen.

105

Keine krankheitsbedingte **wesentliche Ursache** für den unzureichenden Kenntniserwerb ist der (absolute und funktionale) **Analphabetismus**. Damit werden kulturell, bildungs- oder psychisch bedingte individuelle Defizite im Lesen und / oder Schreiben bis hin zu völligem Unvermögen bezeichnet. Beachtlich ist Abs. 6 ist der Analphabetismus nur dann, wenn er durch eine geistige Behinderung oder längerfristige oder chronische Krankheit verursacht oder mit einem als Lernbehinderung bezeichneten Komplex verbunden ist (zu **hochgradiger Schwerhörigkeit** als wesentliche (Mit-) Ursache des Analphabetismus, Nds-OVG BeckRS 2019, 26782). Eine analoge Anwendung des Abs. 6 auf alle Fälle des Analphabetismus kommt nicht in Betracht, da der Gesetzgeber mit § 9 Abs. 2 S. 4 und S. 5 AufenthG für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis weitergehende Ausnahmen geschaffen, sich also für das Einbürgerungsrecht für strengere Anforderungen entschieden hat. Im Übrigen war dem Gesetzgeber zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung des BVerwG v. 20.10.2005 (BeckRS 2006, 21477 = DVBl 2006, 922) bekannt, nach der ein Analphabet keinen Anspruch auf Einbürgerung hat (zu Erleichterungen im Rahmen der Ermessenseinbürgerung vgl. → § 8 Rn. 113).

106

Auch **Legasthenie** im **Erwachsenenalter** stellt keine Krankheit oder Behinderung iSv Abs. 6 dar, solange sie nicht mit einer körperlichen oder seelischen Erkrankung einhergeht (VG Hannover BeckRS 2014, 52143). Für Behinderungs- und Krankheitsfälle, die den **Kenntniserwerb** lediglich **erschweren** (Seh- und Hörbehinderung, Legasthenie, Dyslexie, Sprachbehinderung oder

107

motorische Beeinträchtigungen), sind Lern-, Test- und Prüfungsmethoden bekannt, die diesen Beeinträchtigungen Rechnung tragen (HessVGH BeckRS 2013, 48079 = AuAS 2013, 81 = Inf-AusR 2013, 202).

Von den Anforderungen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und Nr. 7 ist auch als Folge **altersbedingter Einschränkungen** abzusehen. Es soll Einbürgerungsbewerbern in fortgeschrittenem Lebensalter angesichts der typischerweise im Alter schwindenden Fähigkeit, sich neue Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, nicht ausnahmslos zugemutet werden, entsprechende Bemühungen, Kenntnisse auf dem geforderten Niveau zu erwerben, zu entfalten (OVG Saarl BeckRS 2014, 48649; GK-StAR Rn. 406).

108

Im Hinblick auf die **erforderliche Kausalität** kommt es – wie bei den Merkmalen Erkrankung und Behinderung – nicht darauf an, ob es der Einbürgerungsbewerber in der **Vergangenheit** versäumt hat, entsprechende Kenntnisse zu erwerben (BVerwGE 149, 387 = BeckRS 2014, 54338 = NVwZ 2014, 1383). Im maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (→ Rn. 102) muss die für den Erwerb der geforderten sprachlichen und staatsbürgerlichen Kenntnisse notwendige **Lernfähigkeit** fehlen (OVG Saarl BeckRS 2014, 48649; GK-StAR Rn. 406).

109

Für die Beurteilung der Frage nach dem Vorhandensein dieser Lernfähigkeit spielt das altersbedingte Nachlassen der **kognitiven Leistungsfähigkeit** eine zentrale Rolle, die wiederum durch unterschiedlichste Aspekte beeinflusst werden kann. Zu nennen sind dabei in erster Linie der bisher erworbene Bildungsstand und die in diesen Lernprozessen gewonnenen Erfahrungen, das Maß der Anforderungen an sprachliche und soziale Integration im Rahmen der Erwerbstätigkeit, der eigene Lebensstil und der Einfluss des individuellen Lebensumfeldes. Diese Umstände können auch in der Gesamtschau mit der gesundheitlichen Verfassung des Einbürgerungsbewerbers zum Fehlen der notwendigen Lernfähigkeit führen (GK-StAR Rn. 406).

110

Es ist demnach – ggf. auf der Grundlage einer **ärztlichen Bescheinigung** (Nr. 10.6 VAH-StAG) – im Einzelfall zu ermitteln, ob trotz fortgeschrittenen Lebensalters unter Berücksichtigung der konkreten Lebensentwicklung und -umstände des Einbürgerungsbewerbers davon auszugehen ist, dass dessen etwaige Bemühungen auf dem durch Abs. 4 für Sprachkenntnisse und Abs. 5 für staatsbürgerliche Kenntnisse vorgegebenen Niveau zu erwerben, erfolgversprechend sind (OVG Saarl BeckRS 2014, 48649).

111

Detail

Ein 67-jähriger Einbürgerungsbewerber, der mit 22 Jahren in die Bundesrepublik eingereist ist, hat nicht dargelegt, dass **sein Alter kausal** für sein Unvermögen ist, die Anforderungen des Abs. 4 zu erfüllen; ihm kommen auch nicht die Beweiserleichterungen nach Nr. 10.6 VwV StAG (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Integration zum Staatsangehörigkeitsgesetz v. 8.7.2013 – 2-1010.1/1, GABl. 2013, 330) zugute, die für Einbürgerungsbewerber gelten, die das 65. Lebensjahr vollendet und nach ihrem 55. Geburtstag nach Deutschland eingereist

111.1

sind (VGH BW BeckRS 2014, 56878 = NVwZ-RR 2014, 937). Zu einem 68-jährigen Einbürgerungsbewerber, der sich seit 34 Jahren im Bundesgebiet lebt, OVG Saarl BeckRS 2020, 5888).

Als Beispiel für einen 71 Jahre alten Einbürgerungsbewerber, der nach seinen persönlichen Lebensumständen bei Entfalten entsprechender Bemühungen **nicht in der Lage** ist, die Anforderungen gem. Abs. 1 S. 1 Nr. 6 und Nr. 7 zu erfüllen, vgl. OVG Saarl BeckRS 2014, 48649.

111.2

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 100-111.2

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 100-111.2

5. Gewährleistung der tatsächlichen Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse

Mit der Ergänzung des Abs. 1 Nr. 7 durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes v. 4.8.2019 (BGBl. I 1124) werden die Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung – wie auch durch die Ergänzung der sonstigen Einbürgerungsnormen der §§ 8, 9, und 14 – um das Erfordernis der Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse erweitert. In Abs. 1 Nr. 7 wird mit der zusätzlichen Erweiterung um den Halbsatz „insbesondere er [der Einbürgerungsbewerber] nicht mit mehreren Ehegatten verheiratet ist“, ein **Regelbeispiel** angefügt, das eine Anspruchseinbürgerung ausschließt.

111a

Der Gesetzgeber geht allerdings bei der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen der Anspruchseinbürgerung (rechtmäßige Mindestaufenthaltsdauer (→ Rn. 9 ff., → Rn. 37 ff.), Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des GG (→ Rn. 24 ff.), Lebensunterhaltssicherung (→ Rn. 51 ff.), Straffreiheit (→ Rn. 76 ff.), ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (→ Rn. 84 ff.)) davon aus, dass auf dieser Grundlage eine Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse gewährleistet ist. Dies soll indes nicht der Fall sein, wenn mit Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG (BeckRS 2018, 15074 Rn. 20 = EZAR NF 78 Nr. 23 = NVwZ 2018, 1874 Ls.) konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Einbürgerungsbewerber es ungeachtet dessen an der vorauszusetzenden Bereitschaft zur Beachtung von Gesetz und Recht oder einer tätigen Einordnung in die **elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens**, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind, fehlen lässt (BT-Drs. 19/11083, 10).

111b

Maßstab für eine fehlende Einordnung ist danach die Nichtbeachtung solcher elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens, die als unverzichtbare außerrechtliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens zu werten sind. Als einen solchen Grundsatz wertet der Gesetzgeber das Prinzip der Einehe. Dass es sich bei dem Grundsatz der Ein-

111c

ehe um einen solchen elementaren Grundsatz im vorgenannten Sinne handelt, ergibt sich aus dessen hochrangiger verfassungsrechtlicher (Ehebegriff des GG, BVerfGE 62, 323 = BeckRS 9998, 102493) und strafrechtlicher (§ 172 StGB) Verankerung, die ihn zu einem Teil der deutschen Lebensverhältnisse macht. Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung hat der Gesetzgeber das **Verbot der Mehrehe** als **Regelbeispiel** für das Fehlen der Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse in das Gesetz aufgenommen. Die Nichtbeachtung dieses Verbots hindert eine Anspruchseinbürgerung auch dann, wenn die Doppel- oder Mehrehe im Ausland wirksam geschlossen worden ist und sie im Rahmen des *ordre public* als im Bundesgebiet wirksam anerkannt wird deshalb auch nicht gegen deutsches Strafrecht verstößt (BVerwG (BeckRS 2018, 15074 Rn. 20 = EZAR NF 78 Nr. 23 = NVwZ 2018, 1874 Ls. zu § 9 Abs. 1 Nr. 2 aF).

Das ergänzende Merkmal der Gewährleistung der Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse hat bereits im Gesetzgebungsverfahren Kritik erfahren. So wird zum einen die *de facto*-Ausschlussklausel im Bereich der Mehrehe als unangemessen beurteilt und zum anderen der Begriff der Lebensverhältnisse als zu unbestimmt kritisiert und damit die Möglichkeit einer willkürlichen Auslegung des Begriffs eröffnet (BT-Drs. 19/11083, 13 f.). Die Kritik an der Bestimmtheit des Merkmals „Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse“ erscheint berechtigt, da mit der Forderung nach einer tätigen Einordnung in die elementaren Grundsätze des gesellschaftlich-kulturellen Gemeinschaftslebens ein normativ un geregelter Kulturvorbehalt formuliert wird, der derzeit nur durch das Regelbeispiel des Verbots der Mehrehe begrenzt wird.

111d

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 111a-111d

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 111a-111d

D. Ausnahmen

I. Ausnahmen für Handlungsunfähige (Abs. 1 S. 2) (Rn. 112, 113)

II. Ausnahmen für Ehegatten und minderjährige Kinder des Ausländers (Abs. 2) (Rn. 114-123)

1. Allgemeines (Rn. 114)

2. Tatbestandliche Voraussetzungen (Rn. 115-119)

3. Ermessensgrundsätze (Rn. 120-123)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 112-123

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 112-123

I. Ausnahmen für Handlungsunfähige (Abs. 1 S. 2)

Die besondere **Freistellung** Handlungsunfähiger iSv § 37 nach Abs. 1 S. 2 bezieht sich zum einen auf das **Bekennnis- und**

112

Loyalitätserfordernis nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und auf das Erfordernis (hinreichender) **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der **Lebensverhältnisse in Deutschland** nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7.

Zu den Freistellungen im Einzelnen zum Bekenntnis- und Loyalitätserfordernis nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1 (→ Rn. 35 f.), und zu den Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach Abs. 1 S. 1 Nr. 7 (→ Rn. 98 f.).

113

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 112, 113

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 112, 113

II. Ausnahmen für Ehegatten und minderjährige Kinder des Ausländers (Abs. 2)

1. Allgemeines (Rn. 114)
2. Tatbestandliche Voraussetzungen (Rn. 115-119)
3. Ermessensgrundsätze (Rn. 120-123)

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 114-123

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 114-123

1. Allgemeines

Die Möglichkeit der Miteinbürgerung von Ehegatten und minderjährigen Kindern knüpft an das **öffentliche Interesse** einer **einheitlichen Staatsangehörigkeit** innerhalb der Familie an. Anders als bei dem Haupteinbürgerungsbewerber, dem ein Anspruch nach Abs. 1 zustehen muss, liegt die Miteinbürgerung der weiteren Familienmitglieder im Ermessen der Einbürgerungsbehörde.

114

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 114

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 114

2. Tatbestandliche Voraussetzungen

Die Miteinbürgerung des **Ehegatten** setzt eine für den deutschen Rechtskreis geschlossene Ehe voraus, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Einbürgerungsantrag noch Gültigkeit beansprucht. Nach § 1353 Abs. 1 S. 1 BGB idF des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts v. 20.7.2017 (BGBl. I 2787) gilt das auch für Ehen von Personen gleichen Geschlechts. Nicht von Abs. 2 erfasst sind Personen, die in einer registrierten Lebenspartnerschaft nach dem LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz v. 16.2.2001, BGBl. I 266) leben (GK-StAR Rn. 347).

115

Die Beurteilung der **Gültigkeit der Ehe** für den deutschen Rechtskreis richtet sich – unbeschadet des Umstandes, dass beide Ehegatten Ausländer sind und deshalb eine Einbürgerung nach § 9 nicht in Betracht kommt – nach **deutschem Kollisionsrecht** (zu den Einzelheiten → § 9 Rn. 6 ff. mit der Maßgabe, dass die Ausführungen zu Lebenspartnerschaften keine Anwendung finden). **116**

Vom Anwendungsbereich des Abs. 2 erfasst sind nur **minderjährige Kinder** des Ausländers, also des Haupteinbürgerungsbewerbers nach Abs. 1. Das sind neben ehelichen Kindern, nichteheliche Kinder, soweit die Vaterschaft feststeht und Adoptivkinder, deren Annahme an Kindes statt nach deutschem Recht wirksam ist. Ob dieser Personenkreis minderjährig ist, richtet nach dem BGB; minderjährig sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 2 BGB). **117**

Materiell setzt die Ermöglichung der Miteinbürgerung des Ehegatten und minderjähriger Kinder voraus, dass auch sie die tatbestandlichen Voraussetzungen des Abs. 1 unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen relevanten Erleichterung (insbesondere Abs. 6 und §§ 12–12b) mit **Ausnahme** eines achtjährigen rechtmäßigen Inlandsaufenthalts aufweisen. Das gilt hinsichtlich der grundsätzlichen Verpflichtung der Vermeidung der Mehrstaatigkeit, der Erfordernisse der Unbescholtenheit und der Sicherung des Lebensunterhalts sowie der Beherrschung der erforderlichen Sprach- und staatsbürgerlichen Kenntnisse und der Erfüllung der Bekenntnis- und Loyalitätserklärungserfordernisse. **118**

Liegt ein Ausschlussgrund nach § 11 vor (→ § 11 Rn. 2 ff.), kann auch eine Miteinbürgerung nicht erfolgen (Nr. 10.2.1.2.3 VAH-StAG). **119**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 115-119

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 115-119

3. Ermessensgrundsätze

Für die Miteinbürgerung des Ehegatten wird (regelmäßig) ein **Inlandsaufenthalt** von vier Jahren bei **zweijähriger Dauer** der **ehelichen Lebensgemeinschaft** vorausgesetzt (Nr. 10.2.1.2.1 VAH-StAG). **120**

Das minderjährige Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, **soll** mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgerechtig ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit **drei Jahren im Inland** aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es in diesem Fall, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein **halbes Leben** im Inland verbracht hat (Nr. 10.2.1.2.2 VAH-StAG). **121**

Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, das es selbstständig eingebürgert werden könnte (Nr. 10.2.1.2.2 VAH-StAG). **122**

Hinsichtlich der im Übrigen anzustellenden Ermessenserwägungen ist das **Interesse** an einer **einheitlichen Staatsangehörigkeit** innerhalb der Familie in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Dieses ist neben dem privaten Interesse der Einbürgerungsbewerber unter **integrationspolitischen Aspekten** ein gewichtiges öffentliches Interesse (vgl. zu den einzustellenden Erwägungen, HMK/Hailbronner/Hecker Rn. 71 f.; GK-StAR Rn. 367 ff.). **123**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 120-123

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 120-123

E. Verordnungsermächtigung nach Abs. 7

Auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 10 Abs. 7 hat das BMI die EinbTestV (Einbürgerungstestverordnung v. 5.8.2008, BGBl. I 1649) idF der Verordnung v. 18.3.2013 (BGBl. I 585) erlassen. **124**

Die **Prüfungs- und Nachweismodalitäten** des **Einbürgerungstests** ergeben sich aus § 1 Abs. 1–4 EinbTestV und §§ 2 und 3 EinbTestV iVm der Anlage 1 zur EinbTestV. Aus dem Fragenkatalog der Anlage 1, der 310 Fragen umfasst und aus 300 Fragen aus den Themenfeldern des Rahmencurriculums zum Einbürgerungskurs „Leben in der Demokratie“, „Geschichte und Verantwortung“ und „Mensch und Gesellschaft“, sowie aus zehn Fragen, die sich auf das Bundesland beziehen, in dem der Prüfungsteilnehmer wohnt, besteht, werden Fragebögen mit 33 Fragen erstellt. Den Einbürgerungstest besteht, wer unter Aufsicht in 60 Minuten 17 Fragen eines solchen Fragebogens richtig beantwortet. **125**

Die Grundstrukturen und Lerninhalte des **Einbürgerungskurses** ergeben sich aus dem Rahmencurriculum der Anlage 2 der EinbTestV, das für die Durchführung von Einbürgerungskursen verbindlich ist (§ 1 Abs. 5 EinbTestV). **126**

Zitiervorschläge:

BeckOK MigR/Schneider StAG § 10 Rn. 124-126

BeckOK MigR/Schneider, 6. Ed. 1.10.2020, StAG § 10 Rn. 124-126